

955 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (792 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Korea zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Protokoll

Durch den gegenständlichen Staatsvertrag sollen die Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen im Verhältnis zu Südkorea für die Zukunft ausgeschaltet und die steuerlichen Hemmnisse für eine fortschreitende Entwicklung der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen beseitigt werden.

Die Doppelbesteuerung wird durch das Abkommen von Seiten Österreichs grundsätzlich nach der sogenannten „Befreiungsmethode“ beseitigt, dh. daß die Einkünfte, die nach den Bestimmungen des Abkommens in der Republik Korea besteuert werden dürfen, in Österreich von der Besteuerung ausgenommen werden. Koreanischerseits erfolgt die Beseitigung der Doppelbesteuerung hingegen nach der sogenannten „Anrechnungsmethode“, dh. daß die Einkünfte, die nach den Bestimmungen des Abkommens in Österreich besteuert werden dürfen, auch der Besteuerung in der Republik Korea unterzogen werden, jedoch unter Anrechnung der auf diese Einkünfte entfallenden österreichischen Quellensteuer.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 15. April 1986 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr und Grabher-Meyer sowie der Bundesminister für Finanzen Dipl.-Kfm. Dr. Vranitzky das Wort.

Bei der Abstimmung wurde mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des gegenständlichen Staatsvertrages zu empfehlen.

Der Finanz- und Budgetausschuß vertritt die Auffassung, daß die Bestimmungen des Abkommens zur unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich ausreichend determiniert sind, sodaß sich eine Beschlußfassung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG erübrigt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanz- und Budgetausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Abschluß des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Korea zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Protokoll (792 der Beilagen) die Genehmigung erteilen.

Wien, 1986 04 15

Dr. Heindl
Berichterstatter

Kurt Mühlbacher
Obmann